



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Vollmars Project.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. Febr. reits auf dato dieß geschehen wäre, alsobald auf den bestimmten Tag des Reichs Boden abgeführt werden. = = von 1649. Febr.

So viel zum Fünfften die Hessen Castellische Kriegs-Völcker anlangt, hätte es bey dem sein verbleiben, was dern ohnverlängerter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Sechsten und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen solle, von seinem auf den Beinen gehaltenen Kriegs-Volck eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafft abzuführen, als zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberfluß ausgeschlossen, worüber sich die Partheyen bald anfangs zu vergleichen; So solle solche Abführung gleich zu Anfang obbestimmten Termins wirklich vorgenommen und damit länger nicht eingehalten werden. So sollen die aus den Garnisonen abzuführende Völcker, so die Partheyen in ihrem weitem Dienst behalten wollen, von jedem Theil alsobald in proprios status abgeführt, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Siebenden im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva und Briefliche Gewehrsam, auch alle Mobilia, Artilleria, so in den eingenommenen Plätzen zu Zeit der Einnahm befunden worden, und bey gemachtem Frieden-Schluss noch vorhanden gewesen, restituiret werden sollen; so sollen in allen solchen Plätzen des vorigen Herrn und Inhabers Commissarii alsobald eingelassen werden, damit sie darüber ordentliche Verzeichniß verfassen und mit den Commandanten Abred genommen werden möge, was darin zu lassen oder abzuführen.

Zum Achten sollen den abziehenden Besatzungen und übrigem in des einen oder andern Theils eigene Lande abzuführendem Kriegs-Volcke mit nothwendiger Vorspann fortgeholfen, auch im Durchzug mit Quartier und nothwendigem Nacht-Lager verstatet werden, so weit und wie man solches laut Friedens-Schlusses schuldig und verbunden ist.

Und damit nun dieses alles aufrecht, redlich und ohne Gefährde, wie vorstehet, ausgerichtet, vollzogen und zu Werk gesetzt werde, so sollen nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät und denen confederirten Cronen und allen in Krieg gestandenen Partheyen, Geßel von hohen Kriegs-Ämtern gewürdiget, gegen einander gegeben, und so viel die Ausrichtung mit der Schwedischen Cron anbelangt, bey der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Verwahrung aufgehalten, sondern auch in jedem Casu von der Königlich-Schwedischen Soldatesca zu Handen der ausschreibenden Fürsten gewisse und genugsame Geßel ausgelieffert werden. Actum Münster etc.

NB. Was Frankreich betrifft, wird eine sonderbare Minute mit dem Servient abgeredet werden müssen.

N.II.

Des Legati Bollmars anderweiterer Aufsatz in eadem materia.

Demnach bey Auswechslung der Ratificationen verglichen und zugesaget worden, daß alsobald darauf wegen wirklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Volcks, wie solches am füglichsten, schleunigsten, und mit aller interessirten Partheyen gnugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conyention gemacht werden solle, so wird zur Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit dieß Orts kein Theil vor dem Sechster Theil.

Tttt

an

N. II.
Bollmars an-
derweiter
Aufsatz.

1649.
Febr.

andern gefährdet werde, dieser nachfolgende Modus an seiten der Römisch-Kaiserlichen Majestät, wie auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vorgeschlagen.

1649.
Febr.

Nemlich und Erstlich, daß von allen bisher in Waffen gestandenen Partheyen mit Restitution derer in denen Kaiserlichen Erb-Königreiche und Landen, und im ganzen Römischen Reich, mit den Waffen, und aus Veranlassung dieser Kriegs-Empörung eingenommenen, oder sonst in andere Wege seinen rechten Inhabern und Besizern vorenthaltenen Pläzen, Abführ- und Abdanckung deren darinn gelegener Besatzung, wie auch allen Kriegs-Volcks, in Quartier und zu Felde, durchgehend in allen Crayßen, und zwar jedesmal in gleichmäßiger Proportion, und nach Anzahl derer, in jedem Crayß einquartierten Völcker und habender Guarnisonen und Pläzen, auf den 11. oder längst den 16. Martii neuen, oder den 1. und längst auf den 6. ejusd. alten Calenders, einwürcklicher Anfang gemacht, und von diesem bestimmten Tag an, täglich damit ohne einige Verzögerung, Aufenthalt und Arglist, würcklich und schleunig fortgeföhren und sürgangen werden möchte, also und dergestalt, daß auf den 10ten April, neuen, und 16. ejusdem alten Calenders, alle und jede Pläze von frembder Besatzung entlediget, ihren vorigen rechten Herren, Inhabern und Besizern, zu Handen gestellet, auch alles Kriegs-Volck zu Ross und Fuß würcklich von einander gelassen, abgedanckt, und aus Ihro Kaiserlichen Majestät Königreich und Landen, wie auch aus dem Römischen Reich, nach Inhalt des aufgerichteten Frieden-Schlusses, abgeföhret seyn.

Zum Andern, daß die Vergleichung der Assignationen gemacht, und die Bezahlung und Abdanckung des Königlich-Schwedischen Kriegs-Volcks in jedem Crayß, wie darinn dasselbe der Zeit in die Quartiere aufgetheilet und verglichen ist, beschehen, auch hiezu von jedem Crayß gewisse Committarien, so die Bezahlung auszurichten, und der Abführ- und Abdanckung beyzuwohnen, verordnet, sonst aber die Regimente weiter nicht zusammen geföhret werden.

Ob auch zum Dritten des einen oder andern Anschlag der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation Geldes so hoch nicht anlauffen würde, als denen darinn einquartierten Regimentern pro quota gebühren thäte, so solle der Rest von der andern Crayßen Anschlägen, wann dieselbe ihrer Völcker und Guarnisonen enthoben, beygetragen werden.

Desgleichen so viel zum Vierdten die Hessen-Casselsche Kriegs-Völcker anlangt, hat es bey dem sein verbleiben, was derer ohnverlängerter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Fünfften, und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen soll, von seinem auf den Beinen gehaltenen Kriegs-Volck, eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafften abzuführen, als viel zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberflus ausgeschlossen, worüber sie die Partheyen sich bald anfangs zu vergleichen; so sollen die aus den Guarnisonen abgeföhrete, so die Partheyen in ihren weitem Diensten behalten wollen, von jedem Theil also bald in proprios Status abgeföhret, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Sechsten im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva &c.

Zum Siebenden, den abziehenden Besatzungen &c. &c.

Und damit nun dieses alles &c. usque ad finem: Actum Münster, den 10.

Dieses ist alles, wie in dem sub. No. I. vorstehenden Project, verboten zu befinden.